OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604430/4/KHu

Datum:
Linz, 8. März 2022

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des W F, x, P, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 19. März 2020, GZ: BHLL/919100100010/19, wegen zwei Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise Folge gegeben.

Die Geldstrafe zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides wird auf 75 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 15 Stunden) herabgesetzt.
Die übertretene Rechtsvorschrift lautet § 82 Abs. 8 zweiter Satz KFG, BGBl Nr. 267/1967 idF BGBl I Nr. 26/2014; die Strafsanktionsnorm lautet § 134 KFG, BGBl Nr. 267/1967 idF BGBl I Nr. 9/2017.

Spruchpunkt 2. des angefochtenen Bescheides wird aufgehoben und das diesbezügliche Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 10 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (in der Folge: belangte Behörde) vom 3.3.2021 wurden über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: jeweils 1 Tag 22 Stunden) verhängt, weil Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit Hauptwohnsitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht worden seien und von diesen verwendet würden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeuge mit dem Standort im Inland anzusehen seien; die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG sei nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung zulässig. Das gegenständliche Kfz habe ein deutsches Kennzeichen und sei vor mehreren Jahren erstmalig nach Österreich eingebracht worden. Der Bf habe seinen Hauptwohnsitz im Inland und habe das Kfz am 1.10.2019 zu einer näher bezeichneten Zeit an einem näher bezeichneten Ort gelenkt (Spruchpunkt 1.). Ferner seien nach Ablauf der genannten Frist von einem Monat der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befinde, abzuliefern. Das Kfz habe einen näher bezeichneten Standort; der Bf habe bis zum 1.10.2019 die Kennzeichen und den Fahrzeugschein nicht abgeliefert (Spruchpunkt 2.). Der Bf habe dadurch § 82 Abs. 8 zweiter Satz und § 82 Abs. 8 KFG verletzt.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 17.3.2021 Beschwerde, in der er vorbrachte, dass das Verfahren bereits abgeschlossen sei und alles bezahlt sei. Das Verfahren sei daher einzustellen.

3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde samt Verfahrensakt zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich forderte bei der belangten Behörde den Verfahrensakt zu einer (gleichartigen) Übertretung des Bf am 3.7.2019 an.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Bf lenkte am 1.10.2019 um 20:30 Uhr in N, x-straße x, das Fahrzeug mit dem deutschen Kennzeichen x. Der Beschwerdeführer war zu diesem Zeitpunkt in Österreich an der Anschrift x, P, mit Hauptwohnsitz gemeldet.

Der Bf hat das Kfz mit dem ausländischen Kennzeichen länger als einen Monat nach dessen erstmaliger Einbringung nach Österreich zur angeführten Zeit am angeführten Ort verwendet.

Ferner hat der Bf bis zum 1.10.2019 die Kennzeichentafel und den Fahrzeugschein nicht bei der belangten Behörde abgeliefert, obwohl nach Ablauf einer Frist von einem Monat ab erstmaliger Einbringung in das Bundesgebiet der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln bei der Behörde, in deren örtlichen Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern sind.

Der Bf erstattete im gesamten Verfahren kein Vorbringen, wonach das Fahrzeug einen anderen Standort habe.

1.2. Der Bf wurde wegen gleichartiger Delikte am 3.7.2019 mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 19.3.2020, GZ: BHLL/919100048150/19, bestraft. Demnach habe der Bf am 3.7.2019 um 19:16 Uhr an einem anderen Ort im Gemeindegebiet der Gemeinde N das ggst. Fahrzeug ohne Zulassung gemäß § 37 KFG gelenkt, obwohl das Kfz vor mehreren Monaten erstmalig nach Österreich eingebracht worden sei und der Bf seinen Hauptwohnsitz in Österreich habe (Spruchpunkt 1.); ferner sei der Bf verpflichtet gewesen, den Zulassungsschein und die Kennzeichentafel bei der Behörde abzuliefern, wobei der Bf bis zum 3.7.2019 die Kennzeichentafel und den Fahrzeugschein nicht abgeliefert habe (Spruchpunkt 2.).

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 12.2.2021, Zl. 603651/14/BMa/PP, wurde der gegen dieses Straferkenntnis erhobenen Beschwerde insofern Folge gegeben, als die Geldstrafen auf jeweils 75 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 24 Stunden) reduziert wurden. In diesem Verfahren wurde auf der Grundlage einer Verhandlung am 27.10.2020 festgestellt, dass der Bf seit dem Jahr 2005 mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet sei und er seit 9.11.2019 nur mehr seinen Nebenwohnsitz in Österreich habe. Der Bf habe das Fahrzeug für seinen Arbeitsweg zu verschiedenen Arbeitsstellen in Österreich benutzt, weil er Leiharbeiter gewesen sei und daher in verschiedenen Firmen in Österreich gearbeitet habe.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Behördenakt sowie Einschau den Akt zum Verfahren GZ BHLL/919100048150/19. Der unter Pkt. 1.1. und 1.2., erster Absatz, festgestellte Sachverhalt ergibt sich daraus eindeutig. Der Umstand, dass das Fahrzeug vor mehr als einem Monat vor der Tat erstmalig nach Österreich verbracht wurde, ergibt sich schon daraus, dass der Bf rund drei Monate vor der hier gegenständlichen Tat ein gleichartiges Delikt beging.

3. Der Bf hat keine Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung beantragt, sodass gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG von einer Verhandlung

abgesehen werden kann. Im gegenständlichen Einzelfall war die Verhandlung nicht erforderlich, weil zu einem gleichartigen Delikt bereits ein Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich anhängig war (siehe Pkt. 1.2.), und der Bf in der Beschwerde weder ein konkretes Tatsachenvorbringen gegen das angelastete Delikt erstattete noch die Feststellungen der Behörde bestritt. Im behördlichen Verfahren legte der Bf nur einen deutschen Meldezettel vor, der nach dem Tatzeitpunkt datiert ist; in der Beschwerde führte der Bf aus, dass das Verfahren bereits abgeschlossen sei und alles bezahlt sei. Darauf wird in der rechtlichen Begründung eingegangen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 82 Abs. 8 KFG in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung sind Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht. Nach Ablauf eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

2. Dem Bf wurden nach dem angefochtenen Bescheid zwei verschiedenartige Delikte angelastet; einerseits, dass er das Fahrzeug im Tatzeitpunkt ohne Zulassung gemäß § 37 KFG verwendet habe, andererseits, dass er bis zum Tatzeitpunkt das Kennzeichen und den Zulassungsschein nicht bei der Behörde abgeliefert habe. Die beiden Spruchpunkte sind in rechtlicher Hinsicht einzelfallbezogen wie folgt zu beurteilen:

2.1. Dem Bf wurde unter Spruchpunkt 1. angelastet, das ausländische Fahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt verwendet zu haben. Der Bf wurde bereits einmal bestraft, weil er das Fahrzeug zu einem anderen Zeitpunkt (rund drei Monate zuvor) an einem anderen Ort (innerhalb derselben Gemeinde) verwendet habe. Der Verwaltungsgerichtshof hat zu vergleichbaren Konstellationen bereits ausgeführt, dass es sich bei mehrfachem Verwenden eines Kraftfahrzeuges an verschiedenen Tagen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht um ein

Dauerdelikt handelt; dies schon deshalb, weil es sich nicht um die Unterlassung der Beseitigung eines rechtswidrigen Zustandes handelt. Wird ein Fahrzeug an verschiedenen Tagen an unterschiedlichen Orten verwendet, werden voneinander getrennte Verwaltungsübertretungen begangen (vgl. VwGH 22.11.2016, Ra 2016/02/0045, mwN, zum mehrfachen Verwenden eines Kfz ohne einer dem Gesetz entsprechenden Begutachtungsplakette, sowie VwGH 25.1.2018, Ra 2016/06/0025, betreffend mehrfacher Mautübertretungen aufgrund falsch eingestellter Achsenzahl). Auch die Annahme eines fortgesetzten Deliktes scheidet nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes aus, weil die Verwendung an unterschiedlichen Tagen an verschiedenen Orten jeweils eines eigenen Willensentschlusses bedarf (vgl. die zit. Entscheidung vom 22.11.2016 zu Taten, die drei Wochen auseinanderlagen und in verschiedenen Wiener Bezirken begangen wurden).

Im Ergebnis kann gegen die Bestrafung nach Spruchpunkt 1. nicht eingewendet werden, dass der Bf bereits einmal wegen einer anderen Fahrt bestraft worden sei.

2.2. Der 2. Spruchpunkt stellt hingegen darauf ab, dass der Bf den rechtswidrigen Zustand aufrechterhalten habe, weil der Bf bis zum Tattag einer näher bezeichneten Verpflichtung nicht nachgekommen sei. Hier geht es um ein Dauerdelikt, weil spruchgemäß die Aufrechterhaltung des rechtswidrigen Zustandes bestraft wurde; ein Dauerdelikt wird solange begangen, als der verpönte Zustand dauert.

Zwar ist ein Dauerdelikt grundsätzlich durch Angabe des Anfangs und des Endes der Tatzeit spezifiziert; nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist aber auch die Festlegung der Tatzeit mit jenem Zeitpunkt, zu dem die Tat entdeckt wurde, nicht zu beanstanden (vgl. etwa VwGH 28.12.2020, Ra 2020/10/0165, mwN). In der soeben genannten Entscheidung wies der Verwaltungsgerichtshof auch darauf hin, dass sowohl ein tatsächlich früherer Beginn als auch eine tatsächlich spätere Beendigung des dem Betreffenden mit dem behördlichen Straferkenntnis angelasteten strafbaren Verhaltens nicht dazu führen kann, dass der Bettreffende wegen desselben Dauerdeliktes noch einmal bestraft werden könnte. Durch die behördliche Bescheiderlassung ist das darin umschriebene Dauerdelikt bis zu diesem Zeitpunkt verfolgt; einer neuerlichen Verfolgung wegen desselben Dauerdelikts für die Zeit bis zur Erlassung des behördlichen Straferkenntnisses kann somit die bereits vorgenommene verwaltungsstrafrechtliche Verurteilung entgegengehalten werden.

Da dem Bf dasselbe Dauerdelikt mit Straferkenntnis der belangten Behörde vom 19.3.2020 vorgeworfen wurde, ist das Delikt bis zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Straferkenntnisses am 19.3.2020 verfolgt. Eine neuerliche Verfolgung für einen zuvor liegenden Zeitpunkt (hier: 1.10.2019) scheidet daher aus.

3. Bezüglich Spruchpunkt 2. ist der Bf daher im Recht, wenn er vorbringt, dass eine Bestrafung unzulässig sei. Insofern war der Beschwerde stattzugeben und das Strafverfahren einzustellen.

4. Zur Übertretung lt. Spruchpunkt 1. (Verwenden des Kfz) ist auszuführen, dass der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 3. Oktober 2016, Ra 2016/02/0151, ausgesprochen hat, dass gegen die in § 82 Abs. 8 KFG vorgesehene Vermutung, ein Kraftfahrzeug, das von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet wird, habe seinen dauernden Standort im Inland, ausdrücklich dem Gegenbeweis zugängig ist. Damit handelt es sich um eine widerlegliche Rechtsvermutung, die der Person, die das Fahrzeug in das Bundesgebiet eingebracht hat, die Möglichkeit einräumt, den Gegenbeweis zu erbringen, dass das Fahrzeug seinen dauernden Standort tatsächlich nicht im Inland hat. Um diesen Gegenbeweis erbringen zu können, hat diese Person dabei von sich aus initiativ und umfassend darzulegen, aus welchen Gründen das Fahrzeug nicht als ein Fahrzeug mit dauerndem inländischem Standort anzusehen ist, und dafür auch die erforderlichen Beweise anzubieten.

Ein derartiges Vorbringen wurde nicht erstattet. Der Bf hat daher den objektiven Tatbestand des § 82 Abs. 8 KFG begangen.

5. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft. Mangels gegenteiligen Vorbringens ist dem Bf die Tat auch subjektiv vorwerfbar.

6. Gemäß §§ 19 Abs. 1 VStG iVm 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß §§ 19 Abs. 2 VStG iVm 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die gesetzliche Höchststrafe für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 134 Abs. 1 KFG 5.000 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe im Falle der Uneinbringlichkeit der Geldstrafe bis zu sechs Wochen.

7. Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist.

Strafmildernd war die Unbescholtenheit des Bf zu werten; ferner war die Verfahrensdauer strafmildernd zu berücksichtigen. Der Bf wurde wegen einem gleichartigen Delikt (dessen Verfahren im Tatzeitpunkt nicht abgeschlossen war) vom Landesverwaltungsgericht mit 75 Euro bestraft. Auch im gegenständlichen Einzelfall erscheint diese Strafhöhe ausreichend, um den Bf von weiteren derartigen Übertretungen abzuhalten. Die nunmehr verhängte Geldstrafe erscheint – unabhängig von der konkreten Einkommenssituation – jedenfalls nicht überhöht, zumal sie sich im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens bewegt. Aus generalpräventiven Gründen war jedoch die Verhängung einer entsprechenden Geldstrafe geboten, um zu zeigen, dass derartige Delikte entsprechend verfolgt werden.

8. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist verpflichtet, die auf die verhängte Strafe angewendete Gesetzesbestimmung (Strafsanktionsnorm) und deren Fundstellen sowie die Fundstellen der als verletzte Verwaltungsvorschriften zitierten Normen zu ergänzen (vgl. etwa VwGH 2.12.2021, Ra 2021/02/0178).

9. Aufgrund der Herabsetzung der Strafe entfällt die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren (§ 52 Abs. 8 VwGVG). Der vom Bf zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren ist aufgrund der Herabsetzung der Geldstrafe zu reduzieren und beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 % der (neu bemessenen) Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro.

10. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Entscheidung entspricht den Leitlinien des Verwaltungsgerichtshofes zum mehrfachen vorschriftswidrigen Verwenden

eines Fahrzeuges sowie zu Dauerdelikten (siehe die zitierten Entscheidungen). Die einzelfallbezogene Anwendung auf die konkret angelasteten Delikte warf keine über den Anlassfall warf hinausgehenden Rechtsfragen auf.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer